

**Vermerk**  
**zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans**  
**der Gemeinde Groß Grönau**  
**vom 22.04.2020**  
**gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Lärmaktionspläne werden gemäß § 47 d Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei für die Lärmsituation bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten jedoch alle fünf Jahre überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird der Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Dieser Vermerk dokumentiert die Überprüfung des Lärmaktionsplans insbesondere für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen und kann auch für die Mitwirkung der Öffentlichkeit genutzt werden. Um den Berichtspflichten an die EU-Kommission zu genügen, ist dem Landesamt für Umwelt (LfU) eine aktualisierte Zusammenfassung des gültigen Lärmaktionsplans zu übermitteln.

Bestimmungen zur Bewertung (Validierung) der Durchführung und der Ergebnisse\* bzw. der Umsetzung und Ergebnisse\*\* des Aktionsplans trifft die Gemeinde als planaufstellende Behörde nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bereits mit der Aufstellung des Aktionsplans. Die Bewertung ist also eine Aufgabe im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

Für die Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit sollten die untenstehenden Fragen beantwortet werden. Die Beantwortung kann, um eine Übersicht zu erhalten, mit einem vereinfachten Muster wie folgt ergänzt werden:

- + gute Durchführung oder Ergebnisse
- 0 nicht relevant bzw. ausreichende Durchführung oder Ergebnisse
- unbefriedigende Durchführung oder Ergebnisse

\* Richtlinie 2002/49/EG Anhang V

\*\* Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1967 zur Richtlinie

---

## 1 Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans

### 1.1 Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?

Erläuterung und Bewertung: 0

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung 2019 wurden keine konkreten Lärminderungsmaßnahmen geplant, da die Verlegung der Bundesstraße B207 mit der Fertigstellung Ende 2014, eine nach EU-Recht deutlichen Reduzierung der Belasteten bewirkt hat. Dies wurde auch durch die Lärmkartierung 2022 bestätigt.

---

### 1.2 Wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, sind diese noch geeignet, wurden sie und in anderen Planungen bzw. von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z. B. zum Schutz von ruhigen Gebieten?

Erläuterung und Bewertung: 0

In der Gemeinde werden in dieser Stufe die bereits ausgewiesenen ruhigen Gebiete überprüft. Da die Ortsdurchfahrt durch die Verlegung der B207 nun nicht mehr kartiert wurde, hält die Gemeinde an den bisher ausgewiesenen und festgesetzten ruhigen Gebieten fest, die Notwendigkeit einer Veränderung ist derzeit nicht gegeben.

---

### 1.3 Wurden langfristige Strategien entwickelt, wurde diese verfolgt? Sind diese wirksam zweckdienlich und aktuell?

Erläuterung und Bewertung: +

Es ist im Interesse der Gemeinde Groß Grönau, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrsbelastung wird verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmkonflikte geben zu können.

Weiterhin wird seitens der Gemeinde in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, aber auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

---

1.4 Wie ist die Umsetzung insgesamt zu bewerten, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Derzeit liegen keine Lärmkonflikte vor, die eine umfangreiche Maßnahmenplanung rechtfertigen.

---

## 2 Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans

2.1 Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

Erläuterung und Bewertung: 0

Es wurden keine Maßnahmen erarbeitet, da keine Belasteten ausgewiesen wurden. Die Verlegung der B207 war ein langfristiges Planungsziel und ist nicht durch die Aufstellung des Lärmaktionsplanes realisiert worden. Somit kann diese Verbesserung nicht dem Aktionsplan zugerechnet werden.

---

2.2 Hat sich die Lärmsituation geändert?

Erläuterung und Bewertung: 0

Die Lärmsituation hat sich deutlich verändert bzw. verbessert, da nach der Verlegung der Bundesstraße 207 keine Belasteten mehr ermittelt wurden. Diese Aussage ist aber durch den Umstand, dass die bisher kartierte Ortsdurchfahrt nicht mehr zu den kartierten Straßenabschnitten nach EU-Recht zählt.

---

2.3 Ergeben sich relevante Änderungen aus

- geänderten rechtlichen Vorgaben oder Planungen von Bund, Land oder EU oder
- neuen Entscheidungen oder Planungen der Gemeinden z. B.: F- und B-Pläne?

Erläuterung und Bewertung: 0

Auch durch die neue Berechnungsgrundlage ist keine Erhöhung der Belastentenzahlen eingetreten. Die Verlagerung der B207 führt nach EU-Recht zu einer deutlichen Entlastung der Ortslage, allerdings ist ein konkreter Vergleich ohne/mit Verlegung B207 bedingt durch die nicht mehr erforderliche Kartierung der Ortsdurchfahrt nicht möglich.

---

2.4 Stehen der Aufwand und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten Minderung der Belastung?

Erläuterung und Bewertung: 0

Bedingt durch die Tatsache, dass im Gemeindegebiet keine Belasteten Personen ausgewiesen wurden, wurden somit auch keine Maßnahmen erarbeitet.

---

2.5 Wie ist die Wirksamkeit des Aktionsplans insgesamt zu bewerten, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Erläuterung und Bewertung

...

---

2.6 Ergänzende Anmerkungen

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel